

Leistungsbeschreibung

Vorbemerkungen

Der Kreis Steinfurt schreibt die Beförderung von Schülerinnen und Schülern für die Janusz-Korczak-Schule, Förderschule des Kreises Steinfurt, Förderschwerpunkt: Emotionale und soziale Entwicklung zum Voltigieren für das Schuljahr 2026/2027 aus.

Diese Fahrten sind am Unterrichtsende durchzuführen. Die geschätzte Anzahl der jeweils zu befördernden Schülerinnen und Schüler, die anzufahrenden Sportstätten/Orte ergeben sich aus den Losen. Die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler kann sich immer mal wieder variieren aufgrund von Krankheit.

Bei den Fahrten der Janusz-Korczak-Schule ist der Einsatz einer Begleitperson erforderlich, sobald in einem Fahrzeug, mehr als 4 SchülerInnen befördert werden und keine Begleitperson von der Schule mitfährt.

Dauer der Beauftragung

Der Vertrag beginnt am 17.09.2026 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2026/2027 (am 16.07.2027: letzter Schultag vor den Sommerferien 2027). Der Vertrag endet nach Ablauf der Vertragsdauer automatisch. Einer besonderen Kündigung bedarf es nicht.

Der Kreis Steinfurt kann den Auftrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Beförderung nicht mehr erforderlich ist.

Ohne Einhaltung der Frist kann der Auftrag aus wichtigem Grund jederzeit von jeder Vertragspartei gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

Ein solcher Fall liegt insbesondere vor,

- wenn der Unternehmer Fahrerinnen und Fahrer ohne die erforderliche Fahrerlaubnis, ungeeignete Fahrerinnen und Fahrer oder verkehrsunsichere Fahrzeuge einsetzt,
- wenn eine Partei grob oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Auftrags verstößt.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Auftragsgegenstand

Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung für die Janusz-Korczak-Schule, Förderschule des Kreises Steinfurt für die entsprechende Leistung.

Das Beförderungsunternehmen erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Es verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen und gesetzlichen

Leistungsbeschreibung

Vorschriften einzuhalten. Dem Beförderungsunternehmen obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

Durchführung der Schülerbeförderung

Die zu befördernden Schülerinnen und Schüler sind ordnungsgemäß und pünktlich abzuholen und zum jeweiligen Fahrtziel zu bringen und wieder abzuholen. Sicherzustellen ist auf jeden Fall, dass der Unterricht stets pünktlich erreicht wird.

Änderungen im Schulbetrieb (z. B. schulfreie Tage) werden dem Beförderungsunternehmen von der Schule rechtzeitig (spätestens 24 Stunden vorher) mitgeteilt.

Bei der Durchführung der Beförderungsleistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Teilnahme am Straßenverkehr und zur Beförderung von Personen (z.B. Straßenverkehrsgesetz, Personenbeförderungsgesetz), dazu ergangene Verordnungen (wie z.B. Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsordnung, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr [BOKraft], Fahrerlaubnisverordnung etc.) in der jeweils gültigen Fassung sowie die vertraglichen Regelungen unbedingt einzuhalten.

Während der Beförderungszeit muss das Beförderungspersonal telefonisch oder per Funk erreichbar sein.

Kommt das Beförderungsunternehmen der Beförderungspflicht nicht nach, ist der Kreis Steinfurt unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund berechtigt, die Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf Kosten des Beförderungsunternehmens durchführen zu lassen.

Die Mitnahme von anderen Personen als die berechtigten Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonal/weiterem Personal der oben genannten Schule und dem Beförderungspersonal ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Erlaubnis des Kreises Steinfurt zulässig.

Das Beförderungsunternehmen ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Kreises Steinfurt Subunternehmen mit der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu beauftragen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Handlungen und Unterlassungen von Subunternehmern ausschließlich dem Beförderungsunternehmen zu gerechnet werden. Ausschließlich Vertragspartner/-in ist das Beförderungsunternehmen.

Vergütung und Rechnungsstellung

Der Kreis Steinfurt vergütet dem Beförderungsunternehmen den Betrag in Höhe des in der Ausschreibung erzielten Ergebnisses je Einsatztag.

Leistungsbeschreibung

Durch den Betrag sind alle dem Beförderungsunternehmen durch die Schülerbeförderung entstehenden Kosten abgegolten.

Die Abrechnung erfolgt monatlich in Euro. Dabei können nur für die tatsächlich anfallenden Beförderungstage (Schultage) berechnet werden. Die Daten der Beförderungstage müssen in der Rechnung aufgeführt sein. Die Rechnungen sind zu senden an die Janusz-Korczak-Schule, Förderschule des Kreises Steinfurt, Uffeln Mitte 33, 49479 Ibbenbüren, E-Mail: sekretariat@jk-schule.de.

Fallen Fahrtage oder Fahrten wegen höherer Gewalt (Glatteis, Unwetter etc.) aus, werden 50 % des vereinbarten Entgelts nach Maßgabe des ersten Absatzes gezahlt.

Fallen Fahrten aus schulorganisatorischen Gründen aus, ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin von der im Leistungsauftrag benannten Schule rechtzeitig – mindestens 24 Stunden vor Leistungsbeginn – zu unterrichten. Erfolgte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht, werden ebenfalls 50 % des vereinbarten Entgelts gezahlt. Bei rechtzeitiger Benachrichtigung entfällt die Vergütung. Fallen Fahrtage auf für den Kreis Steinfurt geltende, gesetzliche Feiertage, entfällt die Vergütung.

Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen ständig den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen entsprechend § 29 StVZO in regelmäßigen Zeitabständen einer Hauptuntersuchung und bei Kraftfahrzeugen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen zusätzlich einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden.

Unabhängig von den TÜV-Terminen sind in regelmäßigen Abständen Bremsen und Reifen bei allen eingesetzten Fahrzeugen zu überprüfen. Das Beförderungsunternehmen verpflichtet sich, die Fahrzeuge in einem uneingeschränkt verkehrssicheren Zustand zu halten. Dieses bedeutet z.B., dass die entsprechenden Wartungsintervalle und sonstigen Routineüberprüfungen durchzuführen und Reparaturen, die im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit stehen, unverzüglich zu erledigen sind. Die Fahrzeuge müssen **immer** in einem **verkehrssicheren Zustand** sein.

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen über eine Funkausrüstung verfügen oder über Handy erreichbar sein.

Alle Fahrzeuge sind mit Reifen auszustatten, die der Witterung angepasst sind (insbesondere auch in den Wintermonaten).

Die Fahrzeuge (innen und außen) müssen sich in einem gepflegten Zustand befinden und müssen vor Fahrantritt ausreichend mit Kraftstoff/Strom befüllt sein.

Leistungsbeschreibung

Beförderungspersonal

Das Beförderungsunternehmen darf nur zuverlässiges und für die Schülerbeförderung geeignetes Personal einsetzen. Das Beförderungspersonal muss zu dem Beförderungsunternehmen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (dazu zählen auch die sog. „603-Euro-Mini-Jobs“) stehen.

Das Beförderungspersonal von Fahrzeugen mit mehr als 8 Plätzen muss eine gültige Fahrerlaubnis Klasse D 1 bzw. D besitzen. Das Beförderungspersonal in Fahrzeugen mit bis zu 8 Plätzen benötigt eine gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit PKW im Linienverkehr. Darüber hinaus muss das Beförderungspersonal folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss über die geistige und körperliche Eignung nach § 3 BOKraft verfügen.
- Es muss nachweisen, dass es innerhalb der vergangenen fünf Jahre einen anerkannten Erste-Hilfe-Kurs absolviert hat.

Das Beförderungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorherigen Voraussetzungen erfüllt werden.

Das Beförderungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Beförderungspersonal die BOKraft einhält. Das Beförderungsunternehmen muss bei Ausfall für Ersatzpersonal sorgen.

Das Beförderungspersonal muss sich mit den Schülerinnen und Schülern, Sorgeberechtigten und dem Schulpersonal **einwandfrei in deutscher Sprache** verständigen können.

Das Beförderungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck müssen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen und dem Kreis Steinfurt auf Verlangen vorlegen.

Auf Verlangen des Kreises Steinfurt darf das Beförderungsunternehmen bestimmte Fahrerinnen und Fahrer nicht mehr einsetzen, wenn darüber hinaus glaubhafte Hinweise vorliegen, die gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit des Beförderungspersonals sprechen.

Es gilt in den Fahrzeugen und auf dem Schulgelände Rauchverbot. Ebenso gilt das Rauchverbot für die Zeit unmittelbar vor dem Einsteigen der Schülerinnen und Schüler. Rauchpausen während der Fahrt sind nicht gestattet. Das Beförderungsunternehmen informiert das Beförderungspersonal über das Rauchverbot und sorgt für die Einhaltung des Rauchverbotes.

Leistungsbeschreibung

Die Unterbrechung der Schülerbeförderung für Privatangelegenheiten des Beförderungspersonals (Einkäufe etc.) ist untersagt.

Das Beförderungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kreis Steinfurt **Vorkommnisse und Unfälle** unverzüglich mitzuteilen.

Haftung

Das Beförderungsunternehmen ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 1.000.000,00 € je Schadenfall für Personen- und Sachschäden abzuschließen, über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und dies dem Kreis Steinfurt auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Das Beförderungsunternehmen haftet für alle Schäden, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Beförderung ergeben. Das Beförderungsunternehmen stellt den Kreis Steinfurt von allen Ansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Vergleichskosten frei.

Das Beförderungsunternehmen erklärt ausdrücklich, dass es die Fahrzeuge, die Fahrerinnen, Fahrer und die Insassen nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert hat. Der Kreis Steinfurt ist berechtigt, hierfür einen Nachweis zu verlangen.

Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Im Übrigen werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommt.